

**Reglement über die Subventionierung der
familienergänzenden Kinderbetreuung der
Stadt Solothurn (Subjektfinanzierung)**

vom 21. Dezember 2021

Die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung durch die Stadt Solothurn.
- ² Dieses Reglement regelt insbesondere die Anspruchsberechtigung für Beiträge der Stadt Solothurn an die Kosten der familienergänzenden Kindertagesbetreuung.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Stadt Solothurn stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulbereich sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Stadt Solothurn verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit von Kindern;
 - c. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

§ 3 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und teilweise Schulbereich.
- ² Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- ³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- ⁴ Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Stadt Solothurn, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt wird.
- ⁵ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung benötigen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
- ⁶ Die zuständige Abteilung ist eine durch den Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung der Stadt Solothurn, welche für die Umsetzung des vorliegenden Reglements zuständig ist.

§ 4 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt Solothurn
 - a. in Kindertagesstätten, mit einer gültigen Betriebsbewilligung oder
 - b. in Tagesfamilien, die die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien erfüllen.
- 2 Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Ziele beitragen.

B Betreuungsgutscheine

§ 5 Betreuungsgutscheinsystem

Die Stadt Solothurn kann sich mittels Vereinbarung einem Betreuungsgutscheinsystem anschliessen.

§ 6 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Solothurn mit mindestens einem Kind in einem familienergänzenden Betreuungsverhältnis gemäss § 4 dieses Reglements.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kinderbetreuungsplatz.
- 3 Die Anspruchsberechtigung für Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten erlischt mit Schuleintritt.
- 4 Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann eine Betreuung in einer Tagesfamilie auch während der Primarschulzeit erfolgen.
- 5 Betreuungsgutscheine werden nur auf Antrag ausgerichtet. Rückwirkende Leistungen für die Zeit vor Einreichung des Antrages sind ausgeschlossen.
- 6 Der Gemeinderat kann weitere Anspruchsvoraussetzungen benennen.

§ 7 Höhe, Festsetzung und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen können zusätzliche Beiträge gewährt werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.
- 2 Die individuelle Festsetzung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel einmal jährlich für die Dauer des Schuljahres. Der Gemeinderat regelt die unterjährige Anpassung.
- 3 Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

§ 8 Massgebendes Einkommen

- 1 Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung abzüglich Unterhaltsbeiträge sowie einem Abzug pro minderjähriges oder sich in beruflicher Ausbildung befindendes Kind im Haushalt, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale, zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe mit verschiedenen Wohnsitzen, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- 4 Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre (bei Selbständigerwerbenden drei Jahre), ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Gegebenheiten zu belegen. Der Gemeinderat regelt die Berechnungsgrundlagen.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. der zuständigen Abteilung eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen;
 - c. der zuständigen Abteilung Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen.

§ 10 Pflichtverletzungen

- 1 Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss § 9 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, verfügt die zuständige Abteilung die Kürzung, Sistierung oder Verweigerung der Subventionen.
- 2 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Stadt Solothurn in Bestand und Höhe bei den Erziehungsberechtigten zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Der Rückforderungsanspruch der Stadt Solothurn erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Stadtverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.
- 3 In Fällen finanzieller Härte kann die Gemeinderatskommission die Rückerstattungsforderung auf begründetes Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

§ 11 Pflichten der Betreuungsinstitutionen

- ¹ Die Betreuungsinstitutionen sind verpflichtet, Änderungen der Betreuungsverhältnisse sowie längere Abwesenheiten von anspruchsberechtigten Kindern der zuständigen Abteilung mitzuteilen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten und Fristen in der Verordnung.

C Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 13 Zuständigkeiten

- ¹ Die Bearbeitung von Beitragsgesuchen wird einer Abteilung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung zugewiesen.
- ² Die zuständige Abteilung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall. Die Rechtsmittel gemäss § 14 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

§ 14 Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können an die Beschwerdekommision der Stadt Solothurn und danach an das Departement des Innern weitergezogen werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten (§ 5 GO).

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 01. August 2022 in Kraft gesetzt.

Solothurn, 21. Dezember 2021

Stefanie Ingold
Stadtpräsidentin

Hansjörg Boll
Stadtschreiber